

Supervisionsrichtlinie

Kriterien für die Durchführung der psychotherapeutischen Supervision durch
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren in alphabetischer Reihenfolge

HR Dr. Brigitte Bischof

Karl Grimmer, MSc

Univ.-Prof.in Mag. Dr. Claudia Höfner, MSc

Mag. Gabriele Jansky-Denk

MR Dr. Wilfried Leeb

Dr. Gerhard Pawlowsky

Maria Sagl, MSc

Johanna-Maria Schmuck, BA, BA

Wien, 2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Allgemeine Vorbemerkungen | 4 |
| 2 Begriffsbestimmungen | 5 |
| 2.1 Etymologische Einordnung | 5 |
| 2.2 Definition von Supervision..... | 6 |
| 3 Abgrenzungsfragen..... | 7 |
| 3.1 Grundsätzlich Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Supervision im Rahmen anderer Berufstätigkeiten | 7 |
| 3.2 Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Intervision, Selbsterfahrung und psychotherapeutischer Behandlung..... | 8 |
| 4 Aufgaben und Kriterien der Supervision..... | 10 |
| 4.1 Praktikumssupervision im Rahmen des Propädeutikums | 11 |
| 4.2 Supervision im Rahmen des Fachspezifikums | 11 |
| 4.2.1 Supervision zum Praktikum | 12 |
| 4.2.2 Supervision (Lehrsupervision) zur psychotherapeutischen Tätigkeit..... | 12 |
| 4.2.3 Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision | 14 |
| 4.3 Aufgaben der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision | 15 |
| 4.4 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung | 15 |
| 5 Berufsbegleitende Supervision | 17 |
| 6 Supervision in Institutionen | 18 |
| 7 Qualitätssicherung – Empirische Evidenz..... | 19 |
| 8 Haftung | 21 |
| Literaturverzeichnis | 22 |

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage von Beschlüssen des Psychotherapiebeirats, zuletzt vom 11.12.2018.

Zum Begriff „Supervision“, der sich auch in verschiedenen Gesetzen, wie etwa dem Psychotherapiegesetz, dem Psychologengesetz 2013 oder dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, wiederfindet, ist festzuhalten, dass sehr häufig von einem unterschiedlichen Verständnis auszugehen ist.

Supervision verfolgt die verschiedensten Zielsetzungen und stellt daher je nach Anwendungsgebiet äußerst differenzierte Anforderungen an die Qualifikation einer Supervisorin/eines Supervisors.

So werden Supervisionen nicht nur in der Psychotherapie, sondern auch in der Psychologie, der Sozialarbeit, der Medizin, der Pädagogik oder der Managementberatung zur Optimierung von Prozessen herangezogen. Supervidiert werden Einzelpersonen, Gruppen, Teams oder ganze Systeme.

Nach dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, ist die psychotherapeutische Supervision vor allem als „Lehrsupervision“ oder Bestandteil der Ausbildung sowie als berufsbegleitende Supervision Unterstützung und Qualitätssicherung der beruflichen Tätigkeit.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Etymologische Einordnung

Die etymologische Spurensuche zum Begriff „Supervision“ führt zur antiken Sprache Latein und noch weitere Schritte zurück in die Vergangenheit zu griechischen und altindischen Quellen.

Obwohl das Wort „Supervision“ (bzw. „Supervisor“) etymologisch aus den lateinischen Wurzeln super (darüber, von oben, oberhalb) und visio, -onis (Sehen, Anblick, Vorstellung, Idee) stammt, kann man es in lateinischen Wörterbüchern und Schullexika (Stowasser, Langenscheidt) als eigenes zusammengesetztes Substantivum nicht finden. Erstmalig wird dieser Begriff später im englischen Sprachraum verwendet.

Das griechische Verbum epi-skopéo (ἐπι-σκοπέω), auf das lateinische supervideo bezogen, verweist in seiner Bedeutungsvielfalt von „ich sehe darauf, betrachte, besichtige, beobachte“ auch auf den wertenden Aspekt von „ich untersuche etwas“ und „ich prüfe“ (Gemoll, 2014, S. 332).

Benennt das deutsche Fremdwörterbuch im Jahre 1990 „Supervision“, mit englischer Lautschrift versehen, noch mit reiner Kontrollfunktion verbunden als „[Leistungs]kontrolle, Inspektion, Leitung“ und „[Ober]aufsicht“ (Duden, 1990, Bd. 5, S. 755), wird der Begriff sieben Jahre später als „Beratung eines Arbeitsteams, einer Organisation zur Erhöhung der Effektivität“ und als „Beratung und Beaufsichtigung von Psychotherapeuten“ (Duden, 1997, Bd. 5, S. 758) definiert.

Das klinische Wörterbuch Pschyrembel definiert Supervision als „fachliche Begleitung und Beobachtung eines Prozesses“ mit dem Ziel der Optimierung des Ablaufs, der Qualitätssicherung und der Teamberatung, z.B. in psychosozialen Arbeitsbereichen mit hoher psychischer Belastung (Hospizarbeit, Onkologie, Psychiatrie, Sozialarbeit, Betreuungseinrichtungen) oder während der Ausbildung (Psychotherapie)“ (Pschyrembel Online, 2017).

2.2 Definition von Supervision

Laut Bergknapp (2009) gibt es kein einheitliches Begriffsverständnis von Supervision, da übergeordnete Ordnungskonzepte fehlen. Somit ist das Verständnis von Supervision immer kontextgebunden und abhängig vom Sprachraum, vom Praxisfeld und von der zugrundeliegenden theoretischen und methodologischen Orientierung. Supervision ist somit „die geregelte Reflexion und Beratung von Arbeitsprozessen und beruflichen Rollen und Tätigkeiten“ (Reichel, 2016, S. 24).

Grundsätzlich lassen sich drei Formen von Supervision unterscheiden: Vom Zweipersonen-setting (Supervisorin/Supervisor; Supervisandin/Supervisand) zum Mehrpersonensetting einer Gruppensupervision, wo Supervisandinnen/Supervisanden in unterschiedlichen Einrichtungen und Praxisfeldern tätig sein können hin zu einer Besonderheit des Mehrpersonensettings: Fall- und Teamsupervision. Dabei geht es um eine differenzierte Reflexion organisatorischer Verhältnisse und ihre Auswirkungen auf die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen (Schreyögg, 2010).

In der Psychotherapieausbildung ist Supervision zwingend vorgesehen. Dabei handelt es sich nicht um Supervision durch eine ausgebildete Supervisorin/einen ausgebildeten Supervisor, sondern um die Begleitung der psychotherapeutischen Tätigkeit der Auszubildenden durch eine erfahrene Psychotherapeutin/einen erfahrenen Psychotherapeuten oder durch eine Lehrtherapeutin/einen Lehrtherapeuten.

Ausbildungssupervision dient laut Judy und Knopf (2016, S. 147) dazu, „im Rahmen einer Ausbildung professionelles Handeln zu erlernen, einschließlich der Überprüfung, wie professionelle Standards erfüllt werden“. Gemeinsam ist Ausbildungs- und allgemeiner Supervision (auch ‚Feldsupervision‘ genannt) der selbstreflektierende Aspekt, unterschiedlich hingegen der stärker organisationsbezogene Aspekt bei der Feldsupervision sowie der Aspekt der Qualitätskontrolle bei der Ausbildungssupervision (Gotthardt-Lorenz & Lorenz, 2016, S. 148).

Die Qualifikation der supervidierenden Psychotherapeutin/des supervidierenden Psychotherapeuten ist in Kapitel 4.2.2 definiert.

3 Abgrenzungsfragen

3.1 Grundsätzliche Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Supervision im Rahmen anderer Berufstätigkeiten

Grundsätzlich lässt sich zwischen Supervision im allgemeinen Sinn und Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit unterscheiden. Supervision im allgemeinen Sinn kann zur persönlichen Fort- und Weiterbildung, zur Klärung eigener Ziele und Werte, zur besseren Verarbeitung persönlicher rollenbedingter Probleme sowie zum Erkennen des eigenen Anteils an sozialen Interaktionsmustern beitragen.

Während für Strotzka (1994) die Supervision in der Sozialarbeit „eine Möglichkeit zur Praxisberatung ist, die außerhalb der Hierarchie angesiedelt, nur der Optimierung der Interaktionen zwischen Betreuerin/Betreuer und Klientin/Klient dient“, steht bei der psychotherapeutischen Supervision der Prozess, der in der Psychotherapie stattfindet und in einem Dialog zwischen der Supervisandin/dem Supervisanden und der Supervisorin/dem Supervisor besprochen wird, im Vordergrund.

Supervisandin und Supervisand bekommen dabei Gelegenheit, ihre im Rahmen der Psychotherapie auftretenden Gedanken, Gefühle, Meinungen und Hypothesen auf Basis wissenschaftlich anerkannter Psychotherapiemethoden selbstkritisch zu durchleuchten und zu hinterfragen.

Grundsätzliche Ziele der Supervision in der psychotherapeutischen Tätigkeit:

- Begleitende psychotherapeutisch-diagnostische Abklärung
- Reflexion des psychotherapeutischen Prozesses
- Differenzierte Gestaltung der therapeutischen Beziehung
- Sichere Wahrnehmung der Übertragung und Gegenübertragung bzw. der Beziehungsgestaltung zwischen Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient
- Stärkung der Motivation und Förderung der Flexibilität in Hinblick auf das Erarbeiten neuer Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten, Erhöhung der Selbstverantwortlichkeit der psychotherapeutischen Tätigkeit
- Adäquater Einsatz der jeweils erlernten fachspezifischen Methoden und Techniken

- Vermittlung von Wissen über Gruppenprozesse, Interaktionen und Kommunikationsabläufe
 - Erkennen eigener sogenannter „blinder Flecken“ sowie Erkennen, mit welchen Patientinnen/Patienten bestimmte Schwierigkeiten wiederholt auftreten und welchen Einfluss diese auf die therapeutische Arbeit haben
 - Reflexion des Überweisungskontextes und Klärung des therapeutischen Auftrages
 - Kontrolle der Qualität des psychotherapeutischen beruflichen Handelns an der Patientin/dem Patienten
 - Reflexion des Behandlungsvertrages (Arbeitsbündnisses) zwischen Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient sowie des Therapieprozesses (Beginn, Verlauf, Abschluss bzw. Abbruch)
 - Beachtung der Regelkongruenz des therapeutischen Handelns in theoretischer, methodischer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht
 - Anfertigung und Bearbeitung von Gedächtnisprotokollen
 - Förderung der diagnostischen Kompetenz der zu Supervidierenden
- Psychotherapeutische Supervision in diesem Zusammenhang soll daher Prozesse transparent machen ohne eine direkte Führungsfunktion zu übernehmen, da die Letztentscheidung bei der Supervisandin/dem Supervisanden verbleibt.

3.2 Abgrenzung psychotherapeutischer Supervision von Intervention, Selbsterfahrung und psychotherapeutischer Behandlung

Während in der Selbsterfahrung das Erkennen und Verstehen eigener Erfahrungen, des Denkens, Fühlens und Handelns im Vordergrund steht, geht es in der Supervision um die Verbesserung beruflicher Handlungsmöglichkeiten.

Die kollegiale Intervention grenzt sich von der Supervision dadurch ab, indem hier der „kollegiale Austausch“ im Vordergrund steht, hier treffen sich Menschen, die einen ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsbereich ausfüllen. Die berufsspezifische Supervision kann in der Regel nur von Personen geleistet werden, die auf der Basis von Aus- und Fortbildung sowie langjähriger Erfahrung, die Theorie und Praxis des jeweiligen beruflichen Handlungszusammenhangs besonders gut kennen.

Eigenthherapie stellt eine wertvolle Auseinandersetzung mit sich selbst dar, die dazu beiträgt, das eigene Erleben und damit auch das Verhalten zu verändern. Sie grenzt sich von Supervision dadurch ab, dass hier Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten

Person insbesondere ihres Verhaltens und eine Behebung eines Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes im Vordergrund steht, während psychotherapeutische Supervision vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert.

Die Information „Selbsterfahrung/Supervision/kollegiale Intervention. Abgrenzung gegeneinander und gegenüber Eigentherapie“ auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) widmet sich diesem Thema.

4 Aufgaben und Kriterien der Supervision

Die Supervision im Rahmen der Psychotherapieausbildung als auch berufsbegleitend hat im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verschwiegenheitsbestimmung stattzufinden. Die Supervision hat anonymisiert, d.h. ohne Nennung von persönlichen Eckdaten, wie Name, Geburtsdatum etc. zu erfolgen.

In besonderen Situationen eines Gewissenskonfliktes – etwa bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben – steht die Rechtsfigur des rechtfertigenden Notstands zur Verfügung, die eine Verletzung der Verschwiegenheit im Rahmen einer Notstandssituation dann rechtfertigt oder zumindest entschuldigt, wenn sie dazu dient, einen unmittelbaren drohenden bedeutsamen Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Gefahr muss gegenwärtig oder unmittelbar sein und den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Von dieser Gefahr müssen höherwertige Rechtsgüter bedroht sein. Die Psychotherapeutin/Der Psychotherapeut kann daher geringerwertige Interessen beeinträchtigen, wenn darin die einzige Möglichkeit besteht, einen Nachteil von höherwertigen Interessen abzuwenden und wenn die Art der Abwendung angemessen erscheint. Wiegt das Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen weniger als der Schutz von Leben, Gesundheit etc. darf die Verschwiegenheit ausnahmsweise durchbrochen werden (Rechtsgüterabwägung).

Die Supervisorin/der Supervisor soll gemeinsam mit der Supervisandin/dem Supervisanden

- deren/dessen psychotherapeutische Arbeit reflektieren,
- die Integration und Anwendung der Theorie und Methode des betreffenden Verfahrens erarbeiten,
- geeignete Strategien bei auftretenden Problemen in der Fallführung finden,
- deren/dessen persönliche Weiterentwicklung fördern,
- die Einhaltung des Berufskodex und die veröffentlichten einschlägigen Richtlinien, den Fortgang der Psychotherapie kontrollieren und laufend die erfolgreiche, wie auch die

nicht erfolgreiche Absolvierung der Supervision schriftlich dokumentieren und bestätigen.

4.1 Praktikumssupervision im Rahmen des Propädeutikums

Gemäß § 3 Psychotherapiegesetz ist für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums der Erwerb theoretischer Grundlagen der Supervision sowie die Teilnahme an einer Praktikumssupervision zwingend vorgeschrieben.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz verstehen unter begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision, dass die Praktikantin/der Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit jedenfalls Gelegenheit erhält, ihre/seine Erfahrungen und Erlebnisse im Verlauf des Praktikums zu reflektieren, zu verarbeiten und ihre/seine eigenen Reaktionen kennen zu lernen. Diese Praktikumssupervision wird unter der Leitung einer/eines zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten vornehmlich in Gruppen zu absolvieren sein, um so die Beiträge anderer Praktikantinnen/Praktikanten sinnvoll auswerten zu können.

Die begleitende Praktikumssupervision ist im Umfang von 20 Stunden vorgesehen, die von eingetragenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit zumindest 5-jähriger Berufserfahrung geleistet werden darf.

Inhaltlich bezieht sich die Praktikumssupervision auf die Erfahrungen und Erlebnisse in der Praktikumseinrichtung.

4.2 Supervision im Rahmen des Fachspezifikums

Gemäß § 6 Psychotherapiegesetz hat die Ausbildungskandidatin/der Ausbildungskandidat im Rahmen des Fachspezifikums einerseits Praktikumssupervision im Ausmaß von 30 Stunden und andererseits die psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in der Dauer von zumindest 600 Stunden, die unter begleitender Supervision in der Dauer von zumindest 120 Stunden zu erfolgen hat, zu absolvieren.

4.2.1 Supervision zum Praktikum

Zur begleitenden Praktikumssupervision im Rahmen des Fachspezifikums ist festzuhalten, dass diese Supervision methodenspezifisch oder zumindest im selben Cluster zu erfolgen hat.

Sie wird von Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten oder von anderen von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung als qualifiziert angesehenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten durchgeführt.

Die Gleichwertigkeit der Qualifikation dieser Lehrperson ist von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu prüfen. Eine Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn jedenfalls dieselbefachspezifische Methode vorliegt oder zumindest dem selben methodenspezifischen Cluster angehört und eine kontinuierliche 5-jährige Berufsausübung als Psychotherapeutin/Psychotherapeut gegeben ist.

4.2.2 Supervision (Lehrsupervision) zur psychotherapeutischen Tätigkeit

Die psychotherapeutische Supervision, die die zumindest 600 Stunden dauernde psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung in der Dauer von zumindest 120 Stunden begleitet und die Gegenstand der folgenden Ausführungen ist, ist ein definierter Teil der Psychotherapieausbildung und dient vorwiegend der Förderung und Unterstützung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zur Erhöhung ihrer fachlichen Kompetenz und persönlichen Selbstverantwortung in der Behandlung von leidenden oder verhaltensgestörten Personen.

Die psychotherapeutische Supervision ist als begleitende Supervision in der psychotherapeutischen Ausbildung (Lehrsupervision) von einer Lehrtherapeutin/einem Lehrtherapeuten durchzuführen und hat im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnung methodenspezifisch zu erfolgen.

Diese Lehrtherapeutin/dieser Lehrtherapeut muss eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Methode und eine zumindest fünfjährige praktische kontinuierliche psychotherapeutische Tätigkeit aufweisen sowie aktiv in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Fortbildungsseminaren etc. arbeiten und im regelmäßigen

Erfahrungsaustausch mit anderen Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten (Supervisorinnen/Supervisoren) stehen.

Nähere Informationen zur Qualifikation von Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten finden sich in der „LehrtherapeutInnenrichtlinie für das Fachspezifikum“ auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Supervision der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision dient der Weiterentwicklung der professionellen Kompetenz und wird dadurch erreicht, dass die Supervisorinnen/Supervisoren über die Reflexion ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision in der Lehrsupervision insbesondere Erkenntnisse gewinnen,

- zu welchen Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehungen bzw. Interaktionsmustern die Patientinnen/Patienten neigen,
- welche Problemlagen bei welchen Patientinnen/Patienten wiederholt auftreten,
- wie Gruppenprozesse, Interaktionen und Kommunikationsgeschehen ablaufen,
- wie über die Reflexion und Verdeutlichung des eigenen Handelns mit Hilfe der Supervisorin/des Supervisors neue Sichtweisen und flexiblere Handlungsmöglichkeiten (Interventionen) herauszuarbeiten sind,
- wie Fragen der beruflichen Identität zu klären sind,
- wie eine Psychotherapie in schwierigen Phasen weiterzuführen ist, wozu auch eine Stärkung der Frustrationstoleranz und eine Förderung der Flexibilität gehören,
- wie durch die Absolvierung der Supervision eingetretene Veränderungen im therapeutischen Vorgehen herauszuarbeiten sind,
- welche Hilfen bei der Umsetzung von aktuellen Theorieinhalten in die Praxis zu bedenken sind,
- wie Gedächtnisprotokolle zu erstellen sind.

Die psychotherapeutische Supervision als Ausbildungserfordernis hat somit einerseits die Funktion, die Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten auf die spätere selbstständige Praxistätigkeit vorzubereiten (Lehrfunktion der Supervisorin/des Supervisors) und andererseits die Qualität der Tätigkeit zu überprüfen und zu sichern (Qualitätssicherung durch die Supervisorin/den Supervisor). Sollte die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit bei mehr als vier Lehrpersonen durchgeführt werden, so ist dies von der Ausbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.

Besteht durch die supervidierte psychotherapeutische Tätigkeit etwa auf Grund nicht ausreichender Qualifikation die Gefahr einer körperlichen, geistigen, seelischen oder materiellen Schädigung für die Patientin/den Patienten oder ist die erbrachte Arbeit der Supervisandin/des Supervisanden nach den Richtlinien der Ausbildungseinrichtung grundsätzlich als nicht erfolgreich anzusehen, so hat die Supervisorin/der Supervisor die Supervisandin/den Supervisand sowie die Ausbildungseinrichtung davon in Kenntnis zu setzen und allenfalls die Supervision zurückzulegen.

Die Ausbildungseinrichtung hat dann für weitere Schritte, wie beispielsweise der Hinzuziehung einer zweiten Lehrtherapeutin/eines zweiten Lehrtherapeuten, der Empfehlung zu weiteren Lehrveranstaltungen, zur Selbsterfahrung/Lehrtherapie und zu weiterer Supervision sowie auch allenfalls für den Widerruf bzw. die Aussetzung der von der Ausbildungseinrichtung ausgestellten Bescheinigung zur selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision etc. zu sorgen. Die Supervisorin/ der Supervisor hat dann weitere Schritte zu setzen. Dies kann zum Entzug der Berechtigung der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision führen sowie zum Ausschluss aus der Ausbildung.

Ebenso sind Handlungen (z.B. Verstoß gegen berufsethische Grundsätze) der Supervisandin/des Supervisanden, die den Abbruch, die Unterbrechung oder den Ausschluss von der Ausbildung nach sich ziehen könnten, der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen. Diese hat dann weitere geeignete Schritte zu setzen.

4.2.3 Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“

Voraussetzung für die Zuerkennung des Status als „Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung ist die nachgewiesene Absolvierung von einem Großteil des Praktikums (zumindest zwei Drittel) und jeweils mindestens der Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsstunden an Selbsterfahrung und Theorie, wobei jedenfalls auf die Kenntnisse sämtlicher methodenspezifischer Techniken zu achten ist.

Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision hat der Lehrsupervisorin/dem Lehrsupervisor eine schriftliche Bestätigung mit einer Befristung von drei Jahren der Ausbildungsleitung über die Zuerkennung des Status „Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ vorzulegen.

Eine Aufstellung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision soll unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf der Website der jeweiligen Ausbildungseinrichtung ausgewiesen werden

4.3 Aufgaben der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision

Die Supervisandin/der Supervisand, die/der als Psychotherapeutin/als Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision bezeichnet wird, trägt die Verantwortung für die von ihr/ihm durchgeführte Psychotherapie.

Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, insbesondere zu Beginn ihrer/seiner selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision, möglichst alle von ihr/ihm behandelten Patientinnen/Patienten zu reflektieren und schwierige Fälle allenfalls durch engmaschige Supervision begleiten zu lassen.

Gegebenenfalls hat sich die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision zusätzlicher Supervision über die vom Curriculum vorgeschriebene Anzahl hinaus zu unterziehen.

Allenfalls über die 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit hinausgehende Stunden sind fortlaufend zu supervidieren, wobei das Verhältnis von psychotherapeutischer Tätigkeit zu Supervision entsprechend dem Kenntnisstand der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision und der behandelnden Fälle in Absprache mit der Lehrsupervisorin/dem Lehrsupervisor anzupassen ist.

Sämtliche für die Supervision relevanten Informationen sind der Supervisorin/dem Supervisor von Seiten der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zur Verfügung zu stellen.

4.4 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtungen haben den Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns der psychotherapeutischen Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision festzulegen.

Dabei obliegt es der Ausbildungseinrichtung

- die Einschätzung zu treffen, ob der persönliche und fachliche Entwicklungsstand der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision für deren aktuelle psychotherapeutische Tätigkeit sowie letztlich für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste ausreichend ist,
- eine Liste der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zu führen sowie geeignete Supervisorinnen/Supervisoren auszuwählen,
- eine Aufstellung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf der Website der Ausbildungseinrichtung auszuweisen,
- dafür Sorge zu tragen, dass idealerweise nicht mehr als vier Lehrpersonen die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit übernehmen, anderenfalls dies zu begründen wäre.

5 Berufsbegleitende Supervision

Charakteristisch ist, dass die Supervisandinnen/Supervisanden ihre Psychotherapieausbildung bereits abgeschlossen haben, in die Psychotherapeutenliste eingetragen sind und zumindest seit fünf Jahren in ihrem Praxisfeld kontinuierlich arbeiten.

Im Gegensatz zur Lehrsupervision geht es nicht um das Erlernen einer speziellen Methode zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen, sondern um die Integration des Gelernten in das Spezifische des konkreten Berufsalltags (Pühl, 1990). Gemäß § 14 Abs. 1 Psychotherapiegesetz hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut ihren/seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

Berufsbegleitende Supervision kann auch als Fortbildung anerkannt werden.

Daraus folgt, dass die regelmäßige berufsbegleitende Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit im Hinblick auf die Qualitätssicherung dieser Tätigkeit für notwendig erachtet wird. Dies ist dementsprechend auch im „Berufskodex für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten“ festgehalten. Im Gegensatz zur Lehrsupervision steht jedoch die Ausbildungsfunktion im Hintergrund.

Die Supervisandin/der Supervisand soll über die Reflexion ihres/seines psychotherapeutischen Handelns mit Hilfe der Supervisorin/des Supervisors ihre/seine psychotherapeutischen Fähigkeiten weiterentwickeln und Neues integrieren können. Weiters soll sie/er Einblick erhalten in die Bereiche Arbeitsüberlastung, "Burnout-Vermeidungsstrategien" und den Kolleginnenumgang/Kollegenumgang beobachten sowie Überblick über Zusammenhänge und Regeln in der Institution gewinnen, in der sie/er beschäftigt ist.

6 Supervision in Institutionen

Berufsbegleitende Supervision ist von den sich in Institutionen ad hoc ergebenden Teambesprechungen zu unterscheiden. Zur Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht hat berufsbegleitende Supervision im Sinne der begleitenden Fallkontrolle entsprechend den Bedürfnissen der Supervidierten und der Eigenart der jeweiligen Institution durch eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten zu erfolgen.

7 Qualitätssicherung – Empirische Evidenz

Supervision von Psychotherapiefällen wird generell als eine der wichtigsten Methoden gesehen, wenn es um die Arbeit an der Professionalität und den Fertigkeiten von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten geht (Beutler et al., 2004). Sie leistet einen entscheidenden Beitrag hinsichtlich der adäquaten Durchführung psychotherapeutischer Behandlung und nimmt dadurch Einfluss auf die Prozess-, Durchführungs- sowie schließlich die Ergebnisqualität.

Gleichzeitig dient Supervision als psychohygienische Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (Zimmer, 2018). Supervision ist somit ein wichtiger Bestandteil sowohl in der Ausbildung von Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten, als auch im Zuge der lebenslangen Fortbildung.

Die Säulen professionelle Beratung, ethische Grundsätze, fachliche Standards und Beschwerdemanagement stellen die Qualität einer „guten“ Supervision sicher. Die vorhandene Heterogenität der Ansätze in der Supervision macht es jedoch unmöglich, von übergreifenden Wirkungen für alle Formen von Supervision zu sprechen. Wirkungen sind – ähnlich wie in der Psychotherapie – immer nur für den jeweils untersuchten Ansatz nachzuweisen (Petzold, Schigl, Fischer & Höfner, 2013).

In Studien zum Thema Supervision in der Psychotherapie hat sich beispielsweise eine Steigerung der Selbstwirksamkeit nachweisen lassen, Autorinnen/Autoren beschreiben weiters eine Bewältigung von Ängsten im therapeutischen Handeln und schließlich zeigt sich ein gesteigertes Autonomieerleben und ebenso eine höhere Berufsmotivation (Möller & Lohmer, 2017).

Sowohl Supervision, als auch Intervision sorgen für eine hohe Zufriedenheit, wobei ihnen eine hohe Bedeutsamkeit und darüber hinaus auch Nützlichkeit seitens der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zugeschrieben wird (Möller & Kotte, 2015).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Supervision als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung zu sehen ist, die bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten – aber auch bereits während der Ausbildungszeit – eine hohe Akzeptanz genießt (Auckenthaler, 2012).

8 Haftung

Im Falle des Eintritts eines Schadens ist für die Frage einer allfälligen Haftung der Supervisorin/des Supervisors oder der Supervisandin/des Supervisanden auf die Haftungsregeln des Zivil- und Strafrechts zu verweisen.

Literaturverzeichnis

Auckenthaler, A. (2012). Kurzlehrbuch klinische Psychologie und Psychotherapie. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG.

Berknapp, A. (2009). Supervision und Organisation. Zur Logik von Beratungssystemen. Wien: Facultas.

Beutler, L. E., Malik, M., Alimohamed, S., Harwood, T. M., Talebi, H. & Noble, S. (2004). Therapist variables. In M. J. Lambert (Hrsg.), Bergin and Garfield's handbook of psychotherapy and behavior change (S. 227-306). New York: John Wiley & Sons.

Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) StF: BGBl Nr. 361/1990.

Gemoll, W. & Vretska, K. (2014). Gemoll. Griechisch - deutsches Schul- und Handwörterbuch. München: Oldenburg Schulbuchverlag GmbH.

Gotthardt-Lorenz, A. & Lorenz, H. (2016). Supervision und Coaching. Unterstützung angesichts komplexer Herausforderungen der Arbeitswelt. In: Reichel, René (Hrsg.). Beratung, Psychotherapie, Supervision: Einführung in die psychosoziale Beratungslandschaft (S. 143-156). Wien: Facultas.

Infoblatt des Bundesministeriums für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz. Förderung und Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen Selbsterfahrung/Supervision/kollegiale Intervision Abgrenzung gegeneinander und gegenüber Eigentherapie.

Judy, M. & Knopf, W. (Hrsg.) (2016). Im Spiegel der Kompetenzen. Supervision und Coaching in Europa. Wien: Facultas.

LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum. Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 des Psychotherapiegesetzes.

Möller, H. & Kotte, S. (2015). Supervision. Past – Present – Future. Psychotherapie im Dialog, 16(01), 16-24.

Möller, H. & Lohmer, M. (2017). Supervision in der Psychotherapie. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Petzold, H. (2007). Integrative Supervision, Meta-Consulting, Organisationsentwicklung. Ein Handbuch für Modelle und Methoden. Wien: Facultas.

Petzold, H. G., Schigl, B., Fischer, M. & Höfner, C. (2013). Supervision auf dem Prüfstand: Wirksamkeit, Forschung, Anwendungsfelder, Innovation. Springer-Verlag.

Pschyrembel Online. (2017). Supervision. Verfügbar unter <https://www.pschyrembel.de/supervision/K0LXK/doc/> (letzter Zugriff am 10.04.2018).

Pühl, H. (Hrsg.) (1990). Handbuch der Supervision. Berlin: Volker Spiess GmbH.

Reichel, R. (2016). Beratung, Psychotherapie, Supervision: Einführung in die psychosoziale Beratungslandschaft. Wien: Facultas.

Scholze-Stubenrecht, W. (1997). Duden: Die deutsche Rechtschreibung (Bd. 5). Mannheim: Dudenverlag, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus.

Scholze-Stubenrecht, W. (2008). Duden: Die deutsche Rechtschreibung (Bd. 1). Mannheim: Dudenverlag, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus.

Schreyögg, A. (2010). Supervision. Ein integratives Modell. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien.

Stowasser, J. M., Petschening, M. & Skutsch, F. (2008). Stowasser: Lateinisch - deutsches Schulwörterbuch. Wien: Verlag Holder-Pichler-Tempsky.

Strotzka, H. (1994). Psychotherapie und Tiefenpsychologie. Ein Kurzlehrbuch. Wien und New York: Springer.

Zimmer, D. (2018). Supervision in der Verhaltenstherapie. In J. Margraf & S. Schneider (Hrsg.), Lehrbuch der Verhaltenstherapie. Band 1: Grundlagen, Diagnostik, Verfahren und Rahmenbedingungen psychologischer Therapie (S. 801-812). Berlin: Springer.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)